

# Öffentlich-rechtlicher Zuwendungsvertrag

zwischen

dem Freistaat Sachsen  
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus  
Carolaplatz 1  
01097 Dresden,  
vertreten durch Herrn Abteilungsleiter Béla Bélafi

– nachstehend "Bewilligungsbehörde" genannt –

einerseits

und

der Stadt Plauen  
Unterer Graben 1  
08523 Plauen

– nachstehend "federführender Projektpartner" genannt –

sowie

der Stadt Limbach-Oberfrohna  
Rathausplatz 1  
09212 Limbach-Oberfrohna

– vertreten durch den federführenden Projektpartner –  
– nachstehend "Projektpartner" genannt –,

der Stadt Stadt Wilsdruff  
Nossener Straße 20  
01723 Wilsdruff

– vertreten durch den federführenden Projektpartner –  
– nachstehend "Projektpartner" genannt –,

der Gemeinde Königswartha  
Bahnhofstraße 4  
02699 Königswartha

– vertreten durch den federführenden Projektpartner –  
– nachstehend "Projektpartner" genannt –,

der Gemeinde Königswartha  
Bahnhofstraße 4  
02699 Königswartha

– vertreten durch den federführenden Projektpartner –  
– nachstehend "Projektpartner" genannt –,

der Stadt Schkeuditz  
Rathausplatz 3  
04435 Schkeuditz

– vertreten durch den federführenden Projektpartner –  
– nachstehend "Projektpartner" genannt –,

dem Evangelischer Montessorischulverein Plauen e.V.  
Marie-Curie-Straße 12-14  
08529 Plauen

– vertreten durch den federführenden Projektpartner –  
– nachstehend "Projektpartner" genannt –,

der Gemeinde Weischlitz  
Am Alten Gut 3  
08528 Weischlitz

– vertreten durch den federführenden Projektpartner –  
– nachstehend "Projektpartner" genannt –,

der Stadt Stolpen  
Markt 1  
01833 Stolpen

– vertreten durch den federführenden Projektpartner –  
– nachstehend "Projektpartner" genannt –,

und

der Stadt Aue-Bad Schlema  
Goethestraße 5  
08280 Aue-Bad Schlema

– vertreten durch den federführenden Projektpartner –  
– nachstehend "Projektpartner" genannt –,

andererseits

– Bewilligungsbehörde und alle Projektpartner nachstehend gemeinsam auch  
"Vertragsparteien" genannt –

Die Vertragsparteien vereinbaren auf der Grundlage

- der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens vom 27. August 2019 (SächsABl. S. 1309), die durch Ziffer II der Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 2020 (SächsABl. S. 61) geändert worden ist (Anlage 1);

- der §§ 23, 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist;
- der Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352);
- der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14.06.2019 B2) sowie
- des Projektantrags vom 28.09.2020 in der Fassung vom 30.09.2020 (Anlage 2)

Folgendes:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Gegenstand des vorliegenden Vertrages ist die Gewährung einer Zuwendung in Höhe von maximal 718.131,62 EUR (in Worten: siebenhundertachtzehntausendeinhunderteinunddreißig und  $\frac{62}{100}$  Euro) durch die Bewilligungsbehörde an die Projektpartner zur Umsetzung des folgenden Projektes:  
  
Zentrales Service-Management Schule  
(s. Großbuchstabe B. Ziffer I Nr. 1 Buchst. d VwV RegioDigiS).
2. Die Mittel sind zweckgebunden und entsprechend den Antragsunterlagen in der Fassung vom 30. September 2020 zu verwenden. Der Ausgaben- und Finanzierungsplan gemäß Anlage 3 ist verbindlich.
3. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K, Anlage 4) sind Bestandteil dieses Vertrages, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt und mit der Maßgabe, dass die Bezeichnung „Zuwendungsbescheid“ durch die Bezeichnung „Zuwendungsvertrag“ ersetzt wird, sowie mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Befugnis zum Widerruf oder zur Rücknahme ein Rücktrittsrecht der Bewilligungsbehörde tritt.
4. Die Projektpartner verpflichten sich, das Zentrale Service-Management Schule für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Abschluss des Bewilligungszeitraumes zweckentsprechend zu nutzen (Zweckbindungsfrist).

### **§ 2 Finanzierungsart und Höhe der Zuwendung**

1. Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung gewährt.
2. Die Gesamtausgaben der Maßnahme belaufen sich auf 797.924,02 EUR. 797.924,02 EUR der Gesamtkosten werden als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt. Bezüglich der Aufteilung auf einzelne Ausgabenpositionen wird auf den Ausgaben- und Finanzierungsplan (Anlage 3) verwiesen. Inwieweit Ausgaben zuwendungsfähig sind, ergibt sich aus Großbuchstabe B Ziffer I der VwV RegioDigiS. Soweit eine Berechtigung eines oder mehrerer Projektpartner zum Vorsteuerabzug besteht, sind jeweils nur die Nettoaussgaben zuwendungsfähig.

3. Die Finanzierung der Maßnahme wird wie folgt sichergestellt:

Eigenmittel der Projektpartner	79.792,40 EUR
Zuwendung des SMK	718.131,62 EUR
<b>Summe</b>	<b>797.924,02 EUR</b>

Die Zuwendung beträgt 90,0 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

4. Eine Kumulierung der Förderung nach diesem Vertrag mit anderen landes-, bundes- oder EU-finanzierten Zuwendungen ist unzulässig.

### **§ 3 Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum für das Projekt erstreckt sich vom 02.11.2020 bis zum 01.01.2024. Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in welchem diejenigen Leistungen erbracht sein müssen, für welche Ausgaben als zuwendungsfähig geltend gemacht werden.

### **§ 4 Auszahlung, Verwendungsnachweis**

1. Die Auszahlung der Zuwendung ist bei der Bewilligungsbehörde, dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus, Referat 21, mittels Auszahlungsantrag durch den federführenden Projektpartner anzufordern. Auszahlungsanträge für das jeweils laufende Kalenderjahr sind spätestens bis zum 31. Oktober eines Kalenderjahres zu stellen.

Zu viel erhaltene Beträge sind unverzüglich auf das Konto des Zuwendungsgebers, Hauptkasse Freistaat Sachsen (Kreditinstitut: Deutsche Bundesbank, BIC: MARK DEF1 860, IBAN: DE 06 8600 0000 0086 0015 19) zu erstatten. Als Verwendungszweck sind das Geschäftszeichen dieses Zuwendungsvertrags sowie das Buchungskennzeichen anzugeben, welches zuvor bei der Bewilligungsbehörde zu erfragen ist.

2. Abweichend von Nummer 6.1 Satz 1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums durch den federführenden Projektpartner bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

### **§ 5 Informationspflicht**

1. Die Projektpartner sind verpflichtet, auch über die Beendigung dieses Vertrages hinaus, bei Ausschreibungen, Bekanntmachungen, Pressemitteilungen, Informationsdrucksachen und anderen Publikationen an geeigneter Stelle sichtbar die Öffentlichkeit über die Mittelherkunft mit folgendem Text zu informieren: „Diese Maßnahme wird gefördert aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“ Neben dem Text sind die Bildwortmarke der Bundesregierung und das Landessignet des Freistaates Sachsen zu platzieren. Die Bildwortmarke der Bundesregierung ist auf der Internetseite <https://www.schule.sachsen.de/23789.htm> eingestellt. Für die Gestaltung des Landessignets ist die Wappenverordnung vom 4. März 2005 (SächsGVBl. S. 40) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
2. Kommt ein Projektpartner seiner Informationspflicht nicht nach, gibt ihm die Bewilligungsbehörde durch schriftliche oder elektronische Mitteilung gegenüber dem federführenden Projektpartner die Gelegenheit, das Versäumnis innerhalb einer Frist von acht Wochen nachzuholen. Kommt er auch in dieser Frist seiner Informationspflicht nicht nach, kann die Bewilligungsbehörde die in § 1 Nummer 1 genannte Zuwendung durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den federführenden Projektpartner um bis zu 15 Prozent reduzieren.

## **§ 6 Rücktritt, Erstattungspflicht**

1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, durch schriftliche oder elektronische Mitteilung an den federführenden Projektpartner von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn
  - a) einer oder mehrere der in den ANBest-K genannten Rücknahme- oder Widerrufsgründe eintreten, insbesondere wenn die Zuwendung nicht oder nicht mehr ihrem Zweck entsprechend für zuwendungsfähige Ausgaben verwendet worden ist oder die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - b) die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nach § 48 VwVfG oder § 49 VwVfG in den jeweils geltenden Fassungen die Rücknahme oder der Widerruf eines Zuwendungsbescheides möglich wäre,
  - c) eine Kumulierung der Förderung nach diesem Vertrag mit anderen landes-, bundes- oder EU-finanzierten Zuwendungen stattfindet,
  - d) die Gesamtfinanzierung nicht mehr gesichert ist, auch im Fall einer Reduzierung der Zuwendung nach § 5 Nummer 2,
  - e) für ein Haushaltsjahr die veranschlagten Mittel nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stehen oder
  - f) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
2. Tritt die Bewilligungsbehörde von diesem Vertrag zurück oder endet dieser Vertrag infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung, so sind alle Projektpartner als Gesamtschuldner verpflichtet, die Zuwendung in vollem Umfang zu erstatten und gemäß § 49a VwVfG, in der jeweils geltenden Fassung, jährlich zu verzinsen.

## **§ 7 Vertraulichkeit, Datenschutz**

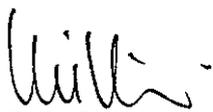
1. Die Projektpartner sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekanntwerdenden Informationen, auch nach Beendigung des Vertrages, Stillschweigen zu bewahren.
2. Die Bestimmungen der europäischen Datenschutz-Grundverordnung und des ihrer Umsetzung dienenden Bundes- oder Landesrechts sind in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Insbesondere dürfen im Rahmen der Vertragserfüllung bekannt gewordene personenbezogene Daten nur für die Durchführung dieses Vertrages verwendet werden. Eine Nutzung für andere Zwecke oder eine Weitergabe an Dritte, soweit erforderlich mit Ausnahme der Mitarbeiter der Projektpartner, ist unzulässig.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1. Der Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
3. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen ohne die Zustimmung der Bewilligungsbehörde nicht auf Dritte übertragen werden.
4. Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Sachsen, vertreten durch die zuständigen Dienststellen, die Rechnungshöfe der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Sachsen sowie die Bewilligungsbehörde und von den Vorgenannten beauftragte Stellen sind berechtigt, die bestimmungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuwendung jederzeit zu prüfen. Prüfungsrechte nach den beigefügten Nebenbestimmungen bleiben unberührt. Die Projektpartner sind verpflichtet, den prüfungsberechtigten Stellen Auskünfte über das geförderte Vorhaben zu erteilen, Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren

und bei Vor-Ort-Überprüfungen den Zugang zu sämtlichen Geschäftsräumen zu ermöglichen.

5. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Unwirksame oder nicht durchführbare Bestimmungen sind durch rechtswirksame und durchführbare Bestimmungen zu ersetzen, die dem von den Vertragsparteien verfolgten wirtschaftlichen Zweck bzw. den Absichten der Vertragsparteien angesichts von Sinn und Zweck dieses Vertrages, hätten sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit der jeweiligen Bestimmungen erkannt, möglichst nahekommen. Regelungslücken in diesem Vertrag gelten als durch eine Bestimmung geschlossen, welche die Vertragsparteien nach Treu und Glauben vereinbart hätten, hätten sie die von diesem Vertrag nicht erfasste Angelegenheit bedacht. Es ist der ausdrückliche Wille der Vertragsparteien, dass die vorstehenden Bestimmungen nicht als bloße Beweislastumkehr ausgelegt werden, sondern als Bestimmungen, durch welche die Wirksamkeit des gesamten Vertrages gesichert bleibt.

  
Béla Bélafi  
Abteilungsleiter

Steffen Zenner  
Bürgermeister Stadt Plauen

15. Dez. 2020  
Dresden, Datum,  
Sächsisches Staatsministerium  
für Kultur  
Postfach 100910 • 01079 Dresden

Ort, Datum,  
Unterschrift, Stempel

#### Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	VwV RegioDigiS
Anlage 2	Projektantrag
Anlage 3	Kosten- und Finanzierungsplan
Anlage 4	Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

**Verwaltungsvorschrift  
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus  
zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte  
zur Digitalisierung des Schulwesens  
(VwV RegioDigiS)**

**Vom 27. August 2019**

**A.  
Zweck, Rechtsgrundlagen**

1. Der Freistaat Sachsen gewährt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Grundlage von §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung, sowie nach der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Förderung der kommunalen Bildungsinfrastruktur (Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024) vom 16. Mai 2019 (BAnz AT 14.06.2019 B2), in der jeweils geltenden Fassung, auf Antrag finanzielle Hilfen nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift.
2. Zweck der Zuwendungen ist die Schaffung und Verbesserung digitaler Lehr-Lern-Angebote und Infrastrukturen sowie die Unterstützung digitaler Innovationen an sächsischen Schulen und Lehrerbildungseinrichtungen.
3. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
4. Darüber hinaus werden besonders bestimmte Haushaltsmittel des Freistaates Sachsen nach Maßgabe der Großbuchstaben C bis D dieser Verwaltungsvorschrift für Zwecke gemäß Nummer 2 verausgabt.

**B.  
Zuwendungen**

**I.  
Gegenstand der Förderung**

1. Gefördert werden regionale und landesweite Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 in den Bereichen
  - a) Aufbau und Weiterentwicklung digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen (zum Beispiel Lernplattformen, Apps, pädagogische Kommunikations- und Arbeitsplattformen, Portale, Landesserver und Cloudangebote), soweit sie im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten;
  - b) die Ausstattung von Einrichtungen der zweiten und dritten Phase der Lehrerbildung sowie von Schulen mit landesweiter Bedeutung mit den erforderlichen Dateninfrastrukturen, drahtlosen Netzzugängen sowie Anzeige- und Interaktionsgeräten, einschließlich entsprechender Steuerungsgeräte;
  - c) Entwicklung von Systemen, Werkzeugen und Diensten, die dem Ziel dienen, bei bestehenden Angeboten Leistungsverbesserungen herbei zu führen, die Service-Qualität bestehender Angebote zu steigern oder die Interoperabilität bestehender oder neu zu entwickelnder digitaler Infrastrukturen herzustellen oder zu sichern;
  - d) Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen im Zuständigkeitsbereich von Schulträgern;jeweils einschließlich Planung, Aufbau und Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation.
2. Nicht finanziert werden insbesondere

- a) die Beschaffung von mobilen Endgeräten wie Smartphones, Laptops, Notebooks und Tablets;
  - b) nicht projektbezogene, laufende Personal- und Sachausgaben;
  - c) Ausgaben für Betrieb, Wartung und IT-Support;
  - d) Lehr-Lern-Infrastrukturen, Systeme, Werkzeuge oder Dienste zur Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen, die durch den Zuwendungsempfänger kommerziell beziehungsweise mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben werden.
3. Investive Begleitmaßnahmen werden dann gefördert, wenn ein unmittelbarer und notwendiger Zusammenhang mit einer Maßnahme nach Nummer 1 besteht. Dazu zählen neben dem Erwerb von Lizenzen für zum Betrieb, zur Nutzung und zur Wartung der Geräte und Netze erforderliche Software auch projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Projektumsetzung dienen, etwa Kurzeinweisungen zu installierten Geräten.

## **II. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind

- a) freie Träger genehmigter Ersatzschulen, die gemäß § 14 des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft vom 8. Juli 2015 (SächsGVBl. S. 434), das zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 476) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, durch den Freistaat Sachsen bezuschusst werden und deren Wartefrist nach § 13 Abs. 3 Satz 1 Sächsisches Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft abgelaufen ist;
- b) freie Träger staatlich anerkannter Internationaler Schulen;
- c) Gemeinden und kommunale Zusammenschlüsse als Träger von Schulen gemäß § 3 Abs. 2 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung;
- d) Landkreise und kreisfreie Städte als Träger von Schulen.

## **III. Zuwendungsvoraussetzungen**

1. Eine Förderung wird nur gewährt für Maßnahmen, mit denen nicht vor dem 17. Mai 2019 begonnen worden ist und bei denen eine vollständige Abnahme bis zum 31. Dezember 2024 gesichert erscheint. Der vorzeitige förderunschädliche Maßnahmebeginn gemäß Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung oder gemäß Nummer 1.3 der Anlage 3 zur Verwaltungsvorschrift zu § 44 SÄHO (Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften – VVK) wird für alle Maßnahmen entsprechend zugelassen.
2. Zuwendungen unter 10 000 Euro werden nicht gewährt.
3. Landesweite Projekte müssen schulischen Zwecken gemäß landesweiter Schulentwicklungsziele dienen.
4. Regionale Projekte unter ausschließlicher Beteiligung von Zuwendungsempfängern gemäß Ziffer II Buchstaben a) bis c) sollen jeweils von mindestens drei Projektpartnern gemeinsam umgesetzt werden.

## **IV. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

1. Zuwendungsart  
Projektförderung
2. Finanzierungsart  
Anteilsfinanzierung
3. Form der Zuwendung  
Die Zuwendung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss von in der Regel 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.
4. Bemessungsgrundlage  
Bemessungsgrundlage sind die, auf die Erfüllung des Zuwendungszwecks gerichteten zuwendungsfähigen Ausgaben.

**C.**  
**Bestimmungen für die Verausgabung von besonders bestimmten Haushaltsmitteln  
innerhalb der Staatsverwaltung**

Um die Refinanzierbarkeit von Projekten gemäß der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sicherzustellen, bewirtschaften Behörden und sonstige Einrichtungen des Freistaates Sachsen durch das Staatsministerium für Kultus besonders bestimmte Haushaltsmittel innerhalb des Einzelplanes 05 des Haushaltsplanes für den Freistaat Sachsen nach folgenden Maßgaben:

**I.**  
**Projekthinhalte**

Großbuchstabe B Ziffer I findet entsprechende Anwendung.

**II.**  
**Finanzierungsvoraussetzungen**

1. Großbuchstabe B Ziffer III Nummer 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung.
2. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der besonders bestimmten Haushaltsmittel ist eine projektbezogene Finanzierungsbewilligung der Bewilligungsstelle.

**III.**  
**Finanzierbare Kosten**

Aus den besonders bestimmten Haushaltsmitteln dürfen nur projektbezogene Ausgaben für Kosten entsprechend Großbuchstabe B Ziffer IV Nummer 4 geleistet werden.

**D.**  
**Gemeinsame Verfahrensbestimmungen**

1. Bewilligungsstelle ist das Staatsministerium für Kultus. Die Beantragung erfolgt auf Vordrucken der Bewilligungsstelle. Der Antrag enthält stets
  - a) eine detaillierte Projektbeschreibung mit Angaben zu den Projektpartnern, der Projektleitung, einer IST-Analyse und einer Zieldarstellung
  - b) geplante Projektergebnisse im Hinblick auf regionale beziehungsweise landesweite Wirkungen;
  - c) Angaben zu Beginn und Ende der Maßnahme;
  - d) die geschätzten Gesamtausgaben der Maßnahme;
  - e) den Kosten- und Finanzierungsplan;
  - f) eine Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support;
  - g) eine Erklärung des Antragstellers, dass die zu erstellenden digitalen Netze und die zu beschaffenden digitalen Geräte technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite und länderübergreifende Systeme sind.
2. Anträge für regionale Vorhaben enthalten darüber hinaus folgende, jeweils spezifisch-projektbezogene, Angaben:
  - a) eine Bestandsaufnahme der bestehenden Ausstattungsniveaus;
  - b) ein technisch-pädagogisches Einsatzkonzept mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte;
  - c) eine bedarfsgerechte Fortbildungsplanung für die Lehrkräfte.
3. Anträge für landesweite Vorhaben enthalten neben den Angaben und Unterlagen nach Nummer 1, soweit nach Art des Projektes erforderlich,
  - a) Angaben zu technologischen oder pädagogischen oder funktionalen Vorteilen;
  - b) Angaben zu strukturbildenden Wirkungen der Investitionsmaßnahmen (zum Beispiel Förderung von Technologieoffenheit, Interoperabilität, Effizienzsteigerung, Qualitätssicherung anderer Investitionsmaßnahmen).
4. Als Antragsstichtage gelten jeweils der 31. März sowie der 30. September eines Jahres, letztmalig zum 30. September 2021. Die bis zum jeweiligen Stichtag eingereichten Anträge werden gemeinsam

bewertet. Das Staatsministerium für Kultus entscheidet für jeden Antragsstichtag über Kriterien zur Priorisierung von Anträgen im Rahmen der jeweils verfügbaren Mittel.

5. Anträge werden im Wege des Abschlusses einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Bewilligungsstelle und den Projektpartnern bewilligt. Gemeinsame Anträge mehrerer Projektpartner sind zulässig. In diesem Fall tritt einer der Beteiligten als federführender Projektpartner auf, der die Vereinbarung nach Satz 1 abschließt. Die Bevollmächtigung hierfür ist im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen. Die Zuwendung wird grundsätzlich an den federführenden Projektpartner ausgezahlt, der intern den Ausgleich mit den Beteiligten durchführt.
6. Die Bewilligungsstelle prüft die Antragsunterlagen auf Vollständigkeit sowie Vorliegen der formalen Voraussetzungen für eine zuwendungsrechtliche Bewilligung beziehungsweise Finanzierungsbewilligung. Zur fachlichen Beurteilung der Projekte bezieht die Bewilligungsstelle eine Fachstelle ein. Die Fachstelle prüft in diesem Zusammenhang insbesondere die Antragsunterlagen gemäß Nummer 1 Buchstaben a) bis d) sowie bei Anträgen für regionale Vorhaben gemäß Nummer 2 Buchstaben b) und c) sowie bei Anträgen für landesweite Vorhaben gemäß Nummer 3 Buchstaben a) und b).
7. Eine Kumulierung der Förderung nach dieser Verwaltungsvorschrift mit anderen landes-, bundes-, oder EU-finanzierten Zuwendungen ist ausgeschlossen. Unbenommen hiervon ist die Bildung von selbständigen Projektabschnitten (Bauabschnitte).
8. Die Projektträger haben auf die Unterstützung auf Bauschildern und nach Fertigstellung der Maßnahme gemäß § 44a Sächsische Haushaltsordnung und der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 hinzuweisen. Das Nähere regelt ein Erlass des Staatsministeriums für Kultus.
9. Das Staatsministerium für Kultus kann im begründeten Einzelfall Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen.
10. Werden Zuwendungen nach Großbuchstabe B ausgereicht, gilt:
  - a) Eine gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme nach Großbuchstabe B der VwV Kommunale Haushaltswirtschaft vom 31. Juli 2019 (SächsABl. S. 1179) in der jeweils geltenden Fassung, ist entbehrlich.
  - b) Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung sowie Nummer 6 der Verwaltungsvorschrift für Zuwendungen des Freistaates Sachsen an kommunale Körperschaften finden keine Anwendung.
  - c) Unterliegt der Zuwendungsempfänger den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), so hat er mit dem Verwendungsnachweis die Einhaltung der Bestimmungen nach Nummer 3 ANBest-P gegenüber der Bewilligungsstelle zu erklären.
  - d) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung der zuwendungsrechtlichen Vereinbarung und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der Verwaltungsvorschrift zu § 44 Sächsische Haushaltsordnung einschließlich deren Anlagen, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen worden sind.
11. Für Projektträger nach Großbuchstabe C gilt:
  - a) Die Projektträger führen je Projekt eine Projektakte, in der neben Unterlagen zu den Projektinhalten und der Projektumsetzung insbesondere alle Zahlungen nebst zahlungsbegründenden Unterlagen erfasst werden.
  - b) Die Projektträger leisten die Ausgaben für die Projekte unmittelbar aus den besonders bestimmten Haushaltsmitteln. Die Projektträger übermitteln der Bewilligungsstelle monatlich den aktuellen projektbezogenen Auszahlungsstand zur Erfassung in FÖMISAX.
  - c) Projektträger nach Großbuchstabe C legen spätestens 6 Monate nach Abschluss des Projektes der Bewilligungsstelle einen Verwendungsnachweis, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, vor. Mit dem Verwendungsnachweis wird die zweckentsprechende Verwendung der besonders bestimmten Haushaltsmittel dokumentiert.
  - d) Wird festgestellt, dass die besonders bestimmten Haushaltsmittel nach Großbuchstabe C ganz oder in Teilen nicht für refinanzierbare Kosten eingesetzt wurden, sind die besonders bestimmten Haushaltsmittel, einschließlich etwaiger Zinsen gemäß § 13 Nummer 1 der Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024, im Wege der Umbuchung zu erstatten.

## **E. Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 27. August 2019

Der Staatsminister für Kultus  
Christian Piwarz

---

**Änderungsvorschriften**

Änderung der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Finanzierung regionaler und landesweiter Projekte zur Digitalisierung des Schulwesens

Ziff. II der Verwaltungsvorschrift vom 7. Januar 2020 (SächsABl. S. 61)